

Satzung zur 1. Änderung der Friedhofssatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Hettstedt

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 11 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und des Vertrages zur Übertragung der Verwaltung und Bewirtschaftung des kirchlichen Friedhofes der Ortschaft Walbeck zwischen der Stadt Hettstedt und der evangelischen Kirchengemeinde Walbeck sowie § 25 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt - BestattG LSA) vom 05. Februar 2002 (GVBl. LSA S. 46) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 136) hat der Stadtrat der Stadt Hettstedt in seiner Sitzung am 13.02.2018 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I Änderung der Friedhofssatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Hettstedt

Die Friedhofssatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Hettstedt vom 21.11.2016 wird wie folgt geändert:

1. § 14 „Allgemeines“ erhält folgende Fassung:

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Hettstedt. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erhoben werden.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in:

	Verlängerung
a) Reihengrabstätten für Erdbestattung	nicht möglich
b) Reihengrabstätten für Urnenbestattung	nicht möglich
c) Wahlgrabstätten für Erdbestattung	möglich
d) Wahlgrabstätten für Urnenbestattung	möglich
e) Urnengemeinschaftsanlage	nicht möglich
f) Urnengemeinschaftsanlage mit Namensnennung	nicht möglich
g) Kriegsgräber	

Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte, an Wahlgrabstätten, an Urnenwahlgrabstätten, an pflegefreien Urnengemeinschaftsanlagen mit Namensnennung, an Ehrengrabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(3) Das Nutzungsrecht wird grundsätzlich nur nach Eintritt eines Sterbefalles vergeben. In diesem Fall erhält der Nutzungsberechtigte eine Graburkunde. Der Wechsel des Nutzungsberechtigten auf eine andere Person sowie Wohnungswechsel sind der Friedhofsverwaltung schriftlich mitzuteilen.

(4) Der Nutzungsberechtigte entscheidet über weitere mögliche Bestattungen in der Grabstätte. Wesentliche Veränderungen an der Grabstätte, Umbettungen, Ausgrabungen usw. können nur mit Zustimmung des Nutzungsberechtigten veranlasst werden.

(5) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr gemäß Gebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Hettstedt.

(6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes sollte der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht auf die Angehörigen des verstorbenen Angehörigen des Nutzungsberechtigten in nachstehender Reihenfolge mit deren Zustimmung über:

1. auf den überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner
2. auf die Kinder oder Adoptivkinder
3. auf die Stiefkinder
4. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter
5. auf die Eltern
6. auf die vollgebürtigen Geschwister
7. auf die Stiefgeschwister
8. auf die nicht unter 1. Bis 7. Fallenden Erben

Innerhalb der einzelnen Gruppen 1. Bis 4. Und 6. Bis 8. Wird der Älteste Nutzungsberechtigter. Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres nach der Beisetzung übernimmt.

(7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person übertragen. Dazu bedarf es der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(8) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(9) Aus dem Erwerb ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte.

2. § 18 „Urnengemeinschaftsanlagen“ wird wie folgt geändert:

a) § 18 „Urnengemeinschaftsanlagen (mit und ohne Kennzeichnung)“

b) In Abs. 1 werden nach Satz 1 die Sätze 2 und 3 wie folgt neu eingefügt:

Urnengemeinschaftsanlagen mit Kennzeichnung sind Grabstätten, die mit einem oder mehreren Grabmalen ausgestattet sind. Auf den Grabmalen sind die Namen der dort bestatteten Personen aufgeführt.

**Artikel II
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hettstedt, 19.02.2018



Danny Kavalier
Bürgermeister

